

angemessenen Zeitabständen vom Volk gewählt werden. Die drei Autoren des Memorandums stellten fest, dass mit dem Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses dieses Recht zusätzlich gestärkt würde. Denn durch den neuen Artikel habe der Landesfürst nicht nur ein unanfechtbares Veto-Recht, sondern müsse sich nicht einmal mehr zu einem Gesetz äussern. Tue er dies nämlich nicht innerhalb von sechs Monaten, ist der Gesetzesbeschluss automatisch ungültig. (Batliner, Kley, & Wille, 2002, S. 6)

In dringenden Fällen kann sich der Fürst auf das Notstandsrecht berufen. Zwar war dies bereits in der Verfassung von 1921 aufgeführt, jedoch deutete der neu geplante Absatz 2 darauf hin, dass der Fürst in einer Notsituation einen Grossteil der Verfassung einschränken könne. Auch wenn sich durch dieses Recht die Grundrechte der Menschen nicht einschränken liessen, könne der Fürst theoretisch die Regierung, den Landtag und die Gerichte lahmlegen. Des Weiteren fielen auch die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit unter die Rechte, die sich mit dem Notrecht aushebeln lassen. Das über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Weder Regierung noch Landtag müssen die Notverordnung genehmigen. Und auch wenn, so könne der Landesfürst das im Ernstfall leicht umgehen, indem er Regierung und Landtag vorher einfach entlässt. (Batliner, Kley, & Wille, 2002, S. 7-8)

Für die Auswahl der Richter schlug die «Fürsteninitiative» ein Gremium vor, das unter anderem aus Landtagsabgeordneten besteht. Doch laut dem Memorandum weisen auch das Lücken im demokratischen Grundprinzip auf: Der Fürst berufe nicht nur gleich viele Kandidaten in das Gremium wie der Landtag, sondern eines dieser Mitglieder ist dabei auch der Justizminister, der von ihm ernannt wurde. Weiter habe der Fürst den Vorsitz in diesem Gremium. Zu guter Letzt sei der Fürst für einen Stichentscheid berechtigt und auch für die Wahl eines Kandidaten bedürfe es nach wie vor seiner Stimme. Somit komme auch in dieser Angelegenheit wieder das Sanktionsrecht zu tragen. Kann sich das Gremium nicht auf einen Kandidaten einigen, komme der Fall vor das Volk. Dabei müsse der Landtag aber zwingend einen Gegenkandidaten zum Favoriten des Gremiums vorschlagen. Gleichzeitig könne aber auch das Volk einen Gegenkandidaten nominieren. Dazu benötige es jedoch 1'000 offene Unterschriften. Die Autoren des Memorandums sehen dieses Wahlverfahren skeptisch, da sich für solch eine «Notlösung» wohl kaum ein überzeugter und kompetenter Gegenkandidat aufstellen lasse. Ein weiteres Problem stelle aber auch die Tatsache dar, dass der Fürst einen Richterkandidaten, der ihm nicht passt, schlicht und einfach nicht ernennen muss. Das war bei Herbert Wille im Jahre 1995 der Fall. Der betreffende Kandidat habe dann keine Chance mehr, dass ihn das Gremium empfiehlt. (Batliner, Kley, & Wille, 2002, S. 10)

Verliert der Fürst das Vertrauen in die Regierung, so kann er diese auflösen. Dazu brauche er aber keine Begründung. Um eine regierungslose Zeit zu verhindern, dürfe der Fürst eine Übergangsregierung einberufen, die für vier Monate lang tätig sein darf. Dieses Recht könne laut Batliner, Kley und Wille bewirken, dass sich die Regierung bereits im Voraus dem Willen des Fürsten unterwirft, um nicht eine Entlassung zu provozieren. Entzieht der Landtag der Regierung das Vertrauen, so habe dennoch nur der Fürst das Recht, eine